



Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Schülerinnen und Schüler!

Als Leiterin der Dörfelstraße und im Namen aller Lehrer/innen möchte ich unsere neuen Schüler/innen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sehr herzlich begrüßen. Ich freue mich, dass Sie unsere Schule gewählt haben um eine praxisnahe und zukunftsorientierte Ausbildung zu erhalten.

Unsere Schule ist ein Dienstleistungsbetrieb, dem nicht nur die qualifizierte Ausbildung, sondern vor allem auch das Wohl unserer Schüler/innen sehr am Herzen liegt. Gemäß unserem Leitbild „Familiär – Engagiert – Berufsorientiert“ erwarten wir jedoch keine passiven Kunden, die von uns bedient werden wollen, sondern aktive, interessierte junge Menschen. Eine ausschließliche Vermittlung von Fachwissen ist in der heutigen Zeit zuwenig – es werden soziale Faktoren wie gutes Benehmen, Höflichkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit etc. immer wichtiger.

Ein bedeutender Faktor einer lebensnahen Schule ist das Schulklima. Dieses sollte die bestmöglichen Rahmenbedingungen zum Lehren und Lernen gewährleisten. Das bedeutet ua Motivation und Hilfestellung für unsere Schüler/innen, aber auch gerechte Beurteilung für geleistete Arbeit. Unsere Absolventen/Absolventinnen müssen den Forderungen, die die Wirtschaft an sie stellen, gerecht werden können. Bei all dem darf aber Freude und Spaß im Zusammenleben nicht zu kurz kommen.

Ich hoffe auf gute Zusammenarbeit und stehe für Gespräche (nach telefonischer Vereinbarung) zur Verfügung.

Dipl.-Päd. Elisabeth Berger
Direktorin



NOTFALLADRESSE

Vor- u. Zuname: geb. am

Adresse:

Handy-Nr. des Schülers/der Schülerin:

Klasse:

Sozialversicherungsnummer:

Krankenkasse:

Allergien:

Unverträglichkeit bzw. dauerhafte Einnahme von folgenden Medikamenten:

.....

Im Notfall (Erkrankung, Unfall, vorzeitiger Unterrichtschluss) zu erreichen:

	Name	Angabe, ob Vater, Mutter etc.	Adresse	Telefon
1.				
2.				
3.				

.....

Datum

.....

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten/
eigenberechtigten Schülers/Schülerin



SCHULDATEN

Klasse:

Klassenvorstand:

Direktion:

Dipl.-Päd. Elisabeth Berger

Direktionsvertretung:

Mag. Christa Soukup

Telefonnummer der Schuldirektion/des Sekretariats sowie für Krankmeldungen des/der Schülers/Schülerin

durch den/die Erziehungsberechtigten: 599 16-950 35

Telefonnummer des Lehrerzimmers:

599 16-950 33

(Bitte nur während der Sprechstunden anrufen!)

Faxnummer:

599 16 99-950 35

Stundeneinteilung:

Montag – Freitag, Samstag kein Unterricht

Vormittag		Nachmittag	
1.	08:00 – 08:50	Pause	13:30 – 13:35
Pause	08:50 – 08:55	7.	13:35 – 14:25
2.	08:55 – 09:45	Pause	14:25 – 14:30
Pause	09:45 – 09:55	8.	14:30 – 15:20
3.	09:55 – 10:45	Pause	15:20 – 15:30
Pause	10:45 – 10:50	9.	15:30 – 16:20
4.	10:50 – 11:40	Pause	16:20 – 16:25
Pause	11:40 – 11:45	10.	16:25 – 17:15
5.	11:45 – 12:35	50 Minuten Mittagspause, wenn mehr als 6 Stunden Unterricht	
Pause	12:35 – 12:40		
6.	12:40 – 13:30		



MITTEILUNGEN DER DIREKTION

- Sekretariatszeiten:** Montag – Freitag: 8:50 – 12:35 Uhr
in Notfällen: jederzeit
- Schulbesuchsbestätigungen:** schriftlicher Antrag; mit Formular einen Tag vorher im Sekretariat einreichen
- Verlassen des Schulhauses während der Unterrichtszeit (ausgenommen Mittagspause):**
nur gegen Vorlage einer **schriftlichen Entschuldigung** (Grund, Uhrzeit, Anzahl der Fehlstunden) **bei der Klassenvorständin bzw. in der Direktion**. Die genehmigte Entschuldigung wird dem/der Lehrer/in der letzten Stunde vorgelegt.
Im plötzlichen Krankheitsfall müssen sich die Schüler/innen in der Direktion melden.
- Unentschuldigte Fehlstunden:** Entschuldigungen, die der Klassenvorständin mehr als eine Woche nach Wiedererscheinen in der Schule noch nicht vorgelegt wurden, werden nicht mehr angenommen, **d. h. das Fehlen ist unentschuldigt!**
- Unentschuldigte Fehlstunden/häufiges unbegründetes Zuspätkommen** führen zu entsprechenden Konsequenzen bezüglich der Beurteilung des Verhaltens in der Schule.^{*)}
- Erziehungsberechtigte auf Urlaub:** Bitte der **Klassenvorständin rechtzeitig schriftlich** einen/eine **Ansprechpartner/in mitteilen**.
- Garderobe:** Die Nutzungsgebühr für den Spind € 20
- Schlüsselausgabe:** 7. September 2016
- Schülerfreifahrt:** zusätzlich zum Ticket ist immer der Schülerschein mitzuführen
- Schülerhaltungsbeitrag:** € 10
- EDV-Beitrag:** € 50
- Schularbeiten und Tests** müssen in der Schule aufbewahrt werden!
Bei Verlust: Verlustanzeige beim Magistratischen Bezirksamt bzw. Extraprüfung über den Schularbeits- bzw. Teststoff

^{*)} siehe Verwarnsystem



Schülerbeihilfe ab der 10. Schulstufe/Beihilfe für Schulveranstaltungen:

Info bzw. Formulare bei der Klassenvorständin, bis
spätestens Ende Dezember bzw. für Schulveranstaltungen
bis Ende März im Stadtschulrat einreichen

Religionsabmeldung

schriftlich bei der Klassenvorständin bis spätestens
9. September 2016

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

1. Das Fernbleiben vom Unterricht ist lt. § 9 Schulpflichtgesetz bzw. § 45 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig bei:

- gerechtfertigter Verhinderung (z. B. Erkrankung)
- Erlaubnis zum Fernbleiben
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (z. B. Bewegung und Sport)

2. Bei Erkrankung des/der Schülers/Schülerin Meldung am ersten Tag der Abwesenheit in der Zeit von 7:30 bis 8:00 Uhr

- Anruf des/der Erziehungsberechtigten im Sekretariat unter der Telefonnummer **599 16-950 35** oder
- Name, Klasse, Grund und wenn möglich auch Dauer der Erkrankung angeben

3. Entschuldigung

- am ersten Tag der Anwesenheit dem Klassenvorstand übergeben
- **Arztbestätigung/en** sind vorzulegen:
 1. beim Fernbleiben vom Unterricht von mehr als drei Tagen
 2. beim Fehlen vor bzw. nach dem Wochenende und vor bzw. nach Ferien oder schulautonomen Tagen
- **Arztbesuche** möglichst **außerhalb der Unterrichtszeit!**

4. Erkrankung des/der Schülers/Schülerin während der Unterrichtszeit bzw. Mittagspause

- Eine **Abmeldung** vom weiteren Unterricht kann **nur über die Direktion** bzw. **den Klassenvorstand** erfolgen. Auch in diesem Fall ist dem Klassenvorstand eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Auch die **Mittagspause** gilt als **Unterrichtszeit!**

5. Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht

- Es muss ein **schriftliches Ansuchen mind. zwei Wochen vorher** abgegeben werden:
 - für einen Tag beim Klassenvorstand
 - für einen längeren Zeitraum in der Direktion
- **Arztbesuche** sind möglichst **außerhalb der Unterrichtszeit einzuplanen!**

- **Eine Verlängerung der Ferien** (z. B. verfrühter Urlaubsantritt, verspätete Rückkehr, Verlängerung eines Wochenendes) wird von der Direktion insbesondere bei Pflichtschüler/innen **nicht gewährt!**
- Das Schuljahr 2016/2017 endet am 30. Juni 2017

ENTSCHULDIGUNG

Name: Klasse:

konnte am/vom bis

am Unterricht nicht teilnehmen.

Grund:

Zahl der versäumten Schulstunden:

Ich bitte, die Abwesenheit zu entschuldigen.

.....

Datum

.....

Unterschrift

ENTSCHULDIGUNG

Name: Klasse:

konnte am/vom bis

am Unterricht nicht teilnehmen.

Grund:

Zahl der versäumten Schulstunden:

Ich bitte, die Abwesenheit zu entschuldigen.

.....

Datum

.....

Unterschrift

VERWARNSYSTEM^{*)}

1. Ablauf

- 1. Verwarnung: Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über das Mitteilungsheft oder telefonisch über die Verwarnung verständigt.
- 2. Verwarnung: Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch in die Direktion gebeten.
- 3. Verwarnung: In einer Klassenkonferenz wird über den möglichen Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Schule beratschlagt und abgestimmt.

2. Ursachen für Verwarnungen

Anwesenheit

- Regelungen über unentschuldigte Fehlstunden:
 1. Verwarnung: ab 20 Stunden/Schuljahr
 2. Verwarnung: ab 50 Stunden/Schuljahr
 3. Verwarnung: ab 80 Stunden/Schuljahr
- Regelung über ungerechtfertigtes/permanentes Zuspätkommen
 1. Verwarnung: ab 7. Mal/Schuljahr
 2. Verwarnung: ab 15. Mal/Schuljahr
 3. Verwarnung: ab 20. Mal/Schuljahr
- Unerlaubtes Verlassen der Schule vor Unterrichtsschluss
- Nicht gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

Arbeitshaltung

- Fälschen von Unterschriften
- Arbeitsverweigerung
- Verbreitung von Unwahrheiten
- Duplizieren von Hausübungen
- Permanentes Stören im Unterricht
- Unerlaubtes Drucken privater Unterlagen
- Nichteinhaltung der IT-Nutzungsvereinbarung an HUM
- Piercing, Gelnägel im Kochunterricht, Kochkleidung. (nach dreimaliger Beanstandung erfolgt eine Verwarnung)

Umgangsformen

- Umgangston dem/der Lehrer/in gegenüber
- Umgangston unter den Schüler/innen (Mobbing)
- Physische Gewalt den Mitschüler/innen und Lehrer/innen gegenüber

Fehlverhalten

- Im Unterricht nach Ermessen der Lehrerin/des Lehrers
- Im Schulhaus (Verschmutzen durch unsachgemäße Entsorgung von benutztem Kaugummi, Müll sowie störendes Fußballspielen ...)

^{*)} laut SGA-Beschluss vom 9. April 2008

FEHLEN IM FACHPRAKTISCHEN UNTERRICHT (Umsetzung des § 20 SchUG)

Laut Lehrplan sind die praktischen Gegenstände wie Küche und Service und Gästebetreuung **Pflichtgegenstände** des **Kernbereiches**.

Das Fehlen im fachpraktischen Unterricht ist im § 20 Abs. 4 SchUG geregelt:

*„Wenn ein/e Schüler/in an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht [...] **mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl** eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten **Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen**, sofern er/sie die Versäumnisse durch eine **facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat**.*

Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden.

Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der/die Schüler/in in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.“^{)}*

Die Schuldirektion ersucht die Eltern/Erziehungsberechtigten darauf zu achten, dass diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein Nachholen der Stunden ist während des Schuljahres nur schwer oder gar nicht möglich.

^{*)} <http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug.xml> (2008-05-10)

SCHULAUTONOME REGELUNG DER AUSWIRKUNGEN DER FEHLSTUNDEN AUF DIE LEISTUNGSBEURTEILUNG

Schüler/innen, die sich durch **wiederholtes tage- oder stundenweises Fehlen** der Feststellung ihrer Mitarbeit im Unterricht entziehen, sind

mit „**NICHT BEURTEILT**“

abzuschließen.

Die weitere Vorgehensweise regelt § 20 Abs. 2 SchUG:

*„Wenn sich bei **längerem Fernbleiben** des Schülers/der Schülerin vom Unterricht und **in ähnlichen Ausnahmefällen** [...] eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).“^{*)}*

Daher ist wie folgt zu agieren:

Die Schüler/innen erhalten **eine** Feststellungsprüfung:

- bei längerer, durchgehender Krankheit (ärztliche Bestätigung) und sonstigen Ausnahmesituationen

Die Schüler/innen erhalten **keine** Feststellungsprüfung:

- wenn sie pro Semester mehr als das Vierfache der im jeweiligen Unterrichtsgegenstand vorgesehenen Wochenstunden fehlen
- wenn sie in **Abschlussklassen** mehr als das Siebenfache der Wochenstunden des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes fehlen
- **Achtung:** in diese Summe werden **alle** Fehlstunden aufgenommen!

Die Konsequenz daraus:

Diese Schüler/innen erhalten ein „**Vorläufiges Jahreszeugnis**“ (d. h. keinen Jahresabschluss sowie keine Berechtigung zum Aufsteigen) und haben die Möglichkeit (wenn durch die Konferenz genehmigt), am Beginn des nächsten Schuljahres Nachtragsprüfungen abzulegen.

^{*)} <http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug.xml> (2008-05-10)



TRANSPARENTE LEISTUNGSBEURTEILUNG

Um die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen für Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler/innen transparent zu machen, erhalten alle Schüler/innen in den ersten Unterrichtswochen von den jeweiligen Lehrer/innen eine **Checkliste zur Leistungsbeurteilung**. Diese soll vom Schüler/von der Schülerin in den Heften/Mappen aufbewahrt werden und kann durch Notizen über die erbrachten Leistungen ergänzt werden.

Die Schüler/innen und Eltern/Erziehungsberechtigten haben dadurch die ständige Kontrolle über ihren bzw. den Leistungsstand ihres Sohnes/ihrer Tochter.

Die Direktion bzw. die Lehrer/innen aller Unterrichtsgegenstände ersuchen daher die Eltern/Erziehungsberechtigten und Schüler/innen die Übersichten zur Leistungsbeurteilung am Beginn des Schuljahres aufmerksam durchzulesen.



VERHALTENSVEREINBARUNGEN

Punkt 1 – Allgemeines

Aufgrund unseres Leitbildes „Familiär – Engagiert – Berufsorientiert“ legen wir großen Wert auf **gutes Benehmen** und **gegenseitige Rücksichtnahme**.

Diese Verhaltensvereinbarungen gelten auch für alle **Veranstaltungen**, die im Rahmen des Unterrichtes stattfinden, wie z. B. Sportveranstaltungen, Lehrausgänge und Exkursionen. Informationen über die Beaufsichtigung auf Winter- bzw. Sommersportwochen werden den Erziehungsberechtigten gesondert zur Kenntnis gebracht.

Punkt 2 – Aufenthalt im Schulhaus

Die Schüler/innen haben sich **vor Unterrichtsbeginn** in ihrem Klassenzimmer einzufinden. Die Beaufsichtigung beginnt um 7:45 Uhr. In der Mittagspause entfällt die Beaufsichtigung. Die Schüler/innen dürfen während der Mittagspause in den Klassen bleiben. Für allfällige Schäden haften die Erziehungsberechtigten. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus unverzüglich zu verlassen.

Die **Arbeit des/der Schulwartes/Schulwartin** umfasst nicht das Beseitigen von Unordnung in der Klasse, daher sind die Schüler/innen selbst für die Klassenordnung verantwortlich.

Punkt 3 – Unterricht

Alle Arten von sichtbaren **Piercings** sind vor dem fachpraktischen Unterricht bzw. vor Bewegung und Sport zu entfernen. Aus hygienischen Gründen bzw. aus Gründen der Verletzungsgefahr ist das Tragen von **Gel- bzw. Kunstnägeln** untersagt.

Unfallberichte sind **unverzüglich in der Direktion** abzugeben (Meldefrist an die Unfallversicherungsanstalt binnen fünf Tagen).

Punkt 4 – Fernbleiben vom Unterricht

Der/die Schüler/in hat gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) am Unterricht regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Das Fernbleiben ist nur bei **gerechtfertigter Verhinderung** zulässig. Die Schule muss unverzüglich (d.h. ab dem ersten Tag, in der Zeit von 7:30 bis 8:00 Uhr) durch den/die Erziehungsberechtigte/n telefonisch verständigt und der Grund der Verhinderung bekannt gegeben werden. Bei Wiederantritt des Schulbesuches muss der/die Schüler/in dem/der Klassenvorstand/Klassenvorständin eine Entschuldigung des/der Erziehungsberechtigten bzw. bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen eine Arztbestätigung vorlegen.

Wenn ein/e Schüler/in **länger als eine Woche** dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet. Bei schulpflichtigen Schüler/innen muss von der Schule ein Strafantrag wegen Nichterfüllung der Schulpflicht beim Magistratischen Bezirksamt gestellt werden. Das **vorzeitige Verlassen** des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des/der jeweiligen Klassenvorstandes/Klassenvorständin zulässig. Während des Unterrichtes und in den Pausen (ausgenommen Mittagspause) ist das Verlassen des Schulgebäudes nur mit Genehmigung der Direktion erlaubt.



Aus begründetem Anlass kann ein schriftliches Ansuchen um **Freistellung vom Unterricht** gestellt werden. Der/die Klassenvorstand/Klassenvorständin ist berechtigt, den/die Schüler/in für einen Unterrichtstag vom Schulbesuch zu befreien, die Direktion bis zu einem Höchstausmaß von einer Woche. Vorzeitige Beurlaubungen werden prinzipiell nicht befürwortet.

Punkt 5 – Garderobe/Spinde

Jede/r Schüler/in ist für seinen/ihren Garderobekasten (Spind) verantwortlich.

Für in die Schule mitgebrachte Kleidung und Gegenstände (z. B. Geld, Wertgegenstände, Handy, MP3-Player) wird nicht gehaftet.

Punkt 6 – Bekleidung im Unterricht

Überkleider und Straßenschuhe werden in der Garderobe verwahrt. Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Gesundheitsschuhen oder Crocs verpflichtend.

Aufgrund der Ausbildungsrichtlinien der Schule wird auf eine entsprechende Kleidung und auf einen nicht extrem auffälligen Haarschnitt bzw. auf eine natürliche Haarfarbe Wert gelegt.

Punkt 7 – Verhalten der Schüler/innen

Der Genuss **alkoholischer Getränke** und das **Rauchen** sind den Schülern/innen in der Schule strengstens untersagt. Auch vor dem Schultor ist das Rauchen nicht gestattet. Das Benützen von **Handys** während des Unterrichts ist verboten.

Punkt 8 – Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

Jede **Änderung der Wohnadresse**, sowie **sonstige Veränderungen**, die für die Schule von Bedeutung sind (Änderung der Staatsbürgerschaft etc.), sind durch den/die Erziehungsberechtigte/n unverzüglich zu melden.

Bei jeder **Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigte/n** muss/müssen diese/r der Schule schriftlich der Name sowie die Anschrift der für diesen Zeitraum verantwortlichen Person/en bekannt geben.

Punkt 9 – Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarungen

Verletzungen dieser Verhaltensvereinbarungen werden nach § 47 SCHUG und der VO Schulordnung behandelt. Darüber hinaus tritt das schulautonome Verwarnsystem in Kraft.

TEILWEISER ENTFALL DER AUFSICHTSPFLICHT DES/DER LEHRERS/LEHRERIN

Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG hat der Lehrer die Beaufsichtigung der Schüler/innen in der Schule – ausgenommen der Mittagspause, für welche die Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin zur Gänze ausdrücklich ausgeschlossen wird – sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses wahrzunehmen. Für Schüler/innen ab der 9. Schulstufe darf diese Beaufsichtigung teilweise entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen entbehrlich ist (§ 2 Abs. 1 BGBl. Nr. 402/1987). Dies gilt vor allem für

- den Hin- und Rückweg an einen außerhalb der Schule liegenden Veranstaltungsort (z. B. Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Weg von und zum Turnsaal usw.)
- den Treffpunkt und die Entlassung an bzw. von einem außerhalb der Schule liegenden Veranstaltungsort
- die selbstständige Tätigkeit außerhalb der Schule bzw. des Veranstaltungsortes (z. B. Einkäufe für den Pflichtgegenstand Küchenführung und Servierkunde, Ausführung von Arbeitsaufträgen im Rahmen eines projektorientierten Unterrichts usw.)
- den Entfall von Unterrichtsstunden, wenn dieser von der Schulleiterin angeordnet werden muss (z. B. vorzeitiger Unterrichtsschluss oder späterer Unterrichtsbeginn, verlängerte Mittagspause usw.)
- für vom Religionsunterricht abgemeldete Schüler/innen, die das Schulhaus nicht verlassen

HANDLUNGSFÄHIGKEIT DES/DER NICHTEIGENBERECHTIGTEN SCHÜLERS/SCHÜLERIN (§ 68 SCHUG)*)

In bestimmten Angelegenheiten, welche den/die Schüler/in schrittweise zu eigenverantwortlichem Handeln führen sollen, ist auch der/die nichteigenberechtigte Schüler/in ab der 9. Schulstufe zum selbstständigen Handeln gegenüber der Schule befugt.

Mit nachstehender Unterschrift verzichten die Erziehungsberechtigten auf die Kenntnisnahme in folgenden Angelegenheiten:

- Entfall von Unterrichtsstunden
- Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 6 bis 8 SchUG)
- Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG)
- Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3 SchUG)
- Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4 SchUG)
- Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 27 Abs. 2 SchUG)
- Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin (§ 36a Abs. 3 SchUG)
- Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 40 SchUG)

^{*)} Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n in einzelnen nachstehenden Punkten auf die Kenntnisnahme nicht verzichten wollen, bitten wir, die jeweiligen Absätze deutlich durchzustreichen. Der Verzicht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.



BEWEGUNG UND SPORT INFORMATIONSBLATT

Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Schülerinnen und Schüler!

Mein Name ist Elisabeth Schenkenbach und ich werde als Sportlehrerin Ihre Tochter/Ihren Sohn in diesem Schuljahr im Gegenstand „Bewegung und Sport“ unterrichten.

Deshalb möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick darüber bieten, welche sportlichen Ereignisse im Verlauf des neuen Schuljahres auf Sie warten.

Zwei Wochenstunden Sport in den 1. und 2. Klassen bzw. eine Wochenstunde (14tg. geblockt) in den 3. Klassen stellen das Grundgerüst dar. Dazu kommen verschiedene außerschulische Angebote, wie etwa der Besuch eines HOTVOLLEY-Spieles u. Ä. Im weiteren Jahresverlauf findet auch heuer wieder ein FUSSBALLTURNIER vor Weihnachten statt.

Zum Abschluss des Schuljahres wird der SPORTTAG der DÖRFELSTRASSE stattfinden. Wir veranstalten ein großes Volleyballturnier mit vielen MIX-Mannschaften.

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen für Schüler/innen ist verpflichtend, unabhängig davon, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schule stattfindet (§ 13 SchUG). Das heißt, es ist keine Anmeldung nötig, sondern in Ausnahmefällen eine entsprechend begründete Abmeldung.

Ich hoffe, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn alle diese Veranstaltungen genießen, davon profitieren und verschiedenste Sportarten kennen lernen wird.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen unter der E-Mail-Adresse eschenkenbach@fs12.at oder telefonisch während meiner Sprechstunde gerne zur Verfügung.

Elisabeth Schenkenbach



BILDUNGSBERATUNG

Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Schülerinnen und Schüler!

Als Bildungsberaterin habe ich zwei Aufgabenfelder, die sich gegenseitig ergänzen und miteinander in Zusammenhang stehen:

1. Information als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorbereitung
 - weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten
 - Ausbildungsalternativen und
 - deren Eingangsvoraussetzungen und Abschlussqualifikationen
2. Individuelle Beratung und Vermittlung von Hilfe
 - individuelle Beratung bei Laufbahnfragen und/oder anderen persönlichen Problemen (z. B. Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten)
 - Vermittlung von Hilfe durch andere Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen

Die Bildungsberaterin soll in diesem Sinn eine erste Anlaufstelle für Schwierigkeiten in und mit der Schule darstellen.

Ich ersuche Sie um telefonische Voranmeldung in meiner Sprechstunde.

Dipl.-Päd. Beate Mohamed-Orth
Bildungsberaterin



PEER-MEDIATION INFORMATIONSBLATT

Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Schülerinnen und Schüler!

Seit dem Schuljahr 2007/2008 gibt es für **alle** interessierten Schülerinnen und Schüler an unserer Schule die Möglichkeit sich als Peer-Mediator ausbilden zu lassen.

Ein Mediator hat die Aufgabe, zwei Streitparteien mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sodass diese ihre Streitereien ohne Einbeziehung einer höheren Instanz (Lehrer/in oder Direktorin) lösen können. Peer bedeutet, dass Probleme nur von gleichgestellten Personen, also von Schüler/innen begleitet werden dürfen.

Die Ausbildung wird

- im Rahmen einer unverbindlichen Übung,
- einmal pro Monat,
- vorwiegend mittwochnachmittags bzw. auch außerhalb der Schulzeit

durchgeführt. Der genaue Terminplan wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Ziel dieser unverbindlichen Übung ist es, die soziale Kompetenz unserer Schüler/innen weiter zu schärfen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, Zusatzqualifikationen für das zukünftige Berufsleben zu erwerben.

Eine genaue Vorstellung der Inhalte findet im Rahmen der Kennenlertage in der zweiten Schulwoche statt. Wir freuen uns auch, Ihren Sohn/Ihre Tochter bei uns im Peerteam begrüßen zu dürfen.

Mag. Waltraud Hobel
Coach



BILDUNGSDOKUMENTATIONSGESETZ

ANGELEGENHEITEN DES FAMILIENLASTENAUSGLEICHES

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes mit:

Im Rahmen der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) ersuchen die Finanzämter die Schulen fallweise um Auskunft darüber, ob Schüler/innen ihrer Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch (§ 43 Abs.1 SchUG^{*)}) nachkommen. Gemäß § 2 FLAG 1967 setzt die Gewährung der Familienbeihilfe den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich, bei Volljährigen auch eine Berufsausbildung, voraus.

Da sich die Berufsausbildung nicht auf das bloße Anmelden zu einer schulischen Ausbildung beschränkt, sondern auch deren regelmäßigen Besuch umfasst, laufen Schüler/innen, die dem Unterricht über längere Zeit fernbleiben, in Gefahr, die Anspruchsvoraussetzung für die Familienbeihilfe zu verlieren.

^{*)} <http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug.xml> (2008-05-10)

SCHUTZMASSNAHMEN BEI „STRAHLENGEFAHR“ DURCH EINEN UNFALL IN EINEM GRENZNAHEN KERNKRAFTWERK

Warn- und Alarmsignale im Katastrophenfall¹

1. WARNUNG



3 Minuten gleichbleibender Dauerton - HERANNAHENDE GEFAHR!
Radio- oder Fernsehgerät (ORF) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

2. ALARM



1 Minute auf- und abschwelliger Heulton - GEFAHR! Schützende Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder TV durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

3. ENTWARNUNG



1 Minute gleichbleibender Dauerton - ENDE DER GEFAHR! Einschränkungen im täglichen Lebensablauf werden über Radio oder TV durchgegeben.

Inbetriebnahme des Radios in der Direktion. Erste Information erfolgt über Lautsprecher oder schulinternes Personal. Aufsuchen geschlossener Räume, Fenster und Türen schließen, Lehrer/innen bleiben in der Klasse bei den Schüler/innen.

Vorbereitung und Ausgabe der Kaliumjodidtabletten lt. Katalogeintragung durch Schulärztin oder Direktorin (bzw. -stellvertreterin) gemeinsam mit dem Sekretariat.

Entlassung der Schüler/innen aufgrund der Empfehlungen des Krisenstabes bzw. Beaufsichtigung durch Lehrer/innen oder vorzeitiges Abholen der Schüler/innen durch Erziehungsberechtigte bzw. von ihnen Bevollmächtigte (Bestätigung)².

Das Telefon darf nur für akute Notfälle benutzt werden, um den Einsatzkräften die Leitung nicht zu blockieren.

¹ Quelle: Bundesministerium für Inneres, Abt. für Zivilschutz

² entfällt, wenn Schüler/in eigenberechtigt



VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Schülerinnen und Schüler!

Unsere Ausbildung bietet auch ein breites Spektrum an Projekten, die wir durch Bilder dokumentieren und auf unsere Website^{*)} stellen und so allen zugänglich machen können.

Sollten Sie mit einer Veröffentlichung einverstanden/nicht einverstanden sein, ersuchen wir Sie uns dies durch Ankreuzen des betreffenden Kontrollkästchens (ja/nein) auf der Kenntnisnahmesseite zu bestätigen.

^{*)} <http://www.fs12.at>



VERWENDUNG VON WECHSELDATENTRÄGERN (z. B. USB-Sticks)

Liebe Eltern!

Liebe Erziehungsberechtigte!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Um den Schülerinnen und Schülern die Mitnahme von schulrelevanten Daten aus der Schule und von zu Hause in die Schule zu ermöglichen, ist es ihnen erlaubt Wechseldatenträger (z. B. USB-Sticks) zu verwenden.

Da die Verbreitung von Viren über Wechseldatenträger aber weiterhin ansteigt, ist es notwendig, dass auch Ihr/euer PC zu Hause durch ein sich ständig aktualisierendes Virenschutzprogramm geschützt ist. Ist dies nicht der Fall, darf in der Schule kein Wechseldatenträger verwendet werden bzw. können Sie/könnt ihr für die Virenübertragung verantwortlich gemacht werden.

Da für jedes Virenschutzprogramm und so auch für das in der Schule verwendete Virenschutzprogramm keine 100%ige Sicherheit übernommen werden kann, weisen wir darauf hin, dass die Verwendung von Wechseldatenträgern immer in der Verantwortung der Benutzerin und des Benutzers liegt und die Schule keine Haftung für eine Virenübertragung von den Schulrechnern auf den Heimrechner übernimmt.



DÖRFELHEFT

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die nachstehenden Informationen des Dörfelhefts gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

1. Schuldaten
2. Mitteilungen der Direktion
3. Fernbleiben vom Unterricht
4. Verwarnsystem
5. Fehlen im fachpraktischen Unterricht
6. Schulautonome Regelung der Auswirkungen der Fehlstunden auf die Leistungsbeurteilung
7. Transparente Leistungsbeurteilung
8. Verhaltensvereinbarungen
9. Teilweiser Entfall der Aufsichtspflicht des/der Lehrers/Lehrerin
10. Bewegung und Sport – Informationsblatt
11. Bildungsberatung
12. Peer-Mediation
13. Bildungsdokumentationsgesetz
14. Schutzmaßnahmen bei „Strahlengefahr“ durch einen Unfall in einem grenznahen Kernkraftwerk
15. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

JA^{*)}

NEIN^{*)}

16. Aktuelles Virenschutzprogramm zu Hause

Name des/der Schülers/in: **Klasse:**

Unterschrift des/der Schülers/in:

Name und Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten:

.....

.....

^{*)} Bitte Zutreffendes ankreuzen